

Die Fachgruppe

Nr. 17 4. Jahrgang

Danzig, 1. September 1941

Ständige Beilage
der
Danziger Wirtschaftszeitung

Erscheint halbmonatlich

Der Betriebsaufbau des deutschen Handels

In einem Beitrag zu dem Sammelwerk „Die Verwaltungsakademie“ (Industrieverlag Spacht & Linde) veröffentlicht Otto Ohlendorf, Hauptgeschäftsführer der Reichsgruppe Handel, einige Zahlenreihen, die über den Stand der Betriebsgrößengliederung des deutschen Handels in neuerer Zeit unterrichten. Im gesamten Handel beschäftigten danach 89,1 v. H. aller Betriebe bis zu 5 Gefolgschaftsmitglieder, 6 bis 50 Arbeitskräfte sind in 7,8 v. H. der Betriebe tätig und nur in 0,4 v. H. aller Betriebe übersteigt die Gefolgschaft 50 Personen. Die Zahlen bekräftigen, daß im Handel der kleine Betrieb vorherrscht. Das ist im Großhandel und im Einzelhandel der Fall, jedoch in verschiedenartiger Stufung.

Von der Gesamtzahl von 68 750 Mitgliedern im Großhandel im Jahre 1939 zählen 9452 oder 13,75 v. H. zur untersten Betriebsgrößenstufe mit einem Jahresumsatz bis 25 000 RM. Auf sie entfallen aber nur 3 v. H. der Gesamtgefolgschaft und 0,56 v. H. des Gesamtumsatzes. In der zweiten Stufe (25 000 bis 50 000 RM.) ist das Bild nicht wesentlich anders; zu ihr gehören 10 004 Mitglieder oder 15,55 v. H. der Gesamtzahl, sie beschäftigen 4,8 v. H. der Gefolgschaftsmitglieder und erzielen 1,53 v. H. des Umsatzes. In beiden Gruppen kommen zahlreiche Betriebe vor, die von den Inhabern mit Hilfe ihrer Familienangehörigen gänzlich ohne fremde Kräfte geführt werden; erst in der nächsten Stufe (50 000 bis 100 000 RM. Umsatz) erhöht sich der Anteil an der Gesamtgefolgschaft. 13 485 Betriebe dieser Gruppe machen 19,6 v. H. der Gesamtzahl aus; auf sie entfallen 9,2 v. H. aller Arbeitskräfte, aber nur 4 v. H. des Umsatzes. Das Schwergewicht liegt, im ganzen gesehen, im Großhandel bei der Größenklasse mit 100 000 bis 500 000 RM. Jahresumsatz; denn diese Gruppe zählt 26 839 Betriebe oder 38,13 v. H. der Gesamtzahl, sie beschäftigt 31 v. H. der Arbeitskräfte und ist mit 20,7 v. H. am Umsatz beteiligt. Der Umsatzanteil dieser Betriebe macht also ein Fünftel aus, während alle Betriebe mit Umsätzen bis 100 000 RM. — die zusammen 48,9 v. H., also die Hälfte der Gesamtheit der Unternehmungen zählen — nur etwas über 6 v. H. der Umsatzsumme auf sich vereinigen. Die größeren Betriebe des Großhandels sind gering an Zahl. Unternehmungen mit Umsätzen von 0,5 bis 1,0 Million RM. sind mit 8 v. H., solche mit Umsätzen über 1,0 Mill. mit rund 5 v. H. der gesamten Betriebszahl vertreten; auf jene entfallen auch nur 15,8 v. H. des Umsatzes, aber die Betriebe der höchsten Stufe (über 1,0 Mill.) beherrschen 57,4 v. H. des Gesamtumsatzes des deutschen Großhandels.

Im Einzelhandel wird die Gliederung in den Aufstellungen Ohlendorfs in ähnlicher Weise durchgeführt. Insgesamt wurden hier 1938 (ohne Kohlenhandel, Warenhäuser, Filialbetriebe und Versandgeschäfte) 465 565 Unternehmungen gezählt, davon in der untersten Stufe (bis 10 000 RM. Umsatz) 117 144 Geschäfte oder 25,2 v. H., ein Viertel der Gesamtzahl, auf die jedoch nur 3,7 v. H. der Umsatzsumme entfallen. Es folgt die nächste Größenklasse mit 10 000 bis 20 000 RM. Umsatz, sie zählt 112 710 Betriebe oder 24,2 v. H., ein weiteres Viertel der Gesamtzahl und erzielt 8,8 v. H. des Umsatzes. Beide

Gruppen zusammen umfassen also 49,4 v. H., nahezu die Hälfte aller Betriebe, doch nur 12,5 v. H., also genau ein Achtel des Gesamtumsatzes. Fassen wir die folgenden Größenklassen zusammen, so ergibt sich für die Betriebe mit 20 000 bis 50 000 RM. Umsatz eine Zahl von 155 782, die 33,4 v. H. oder ein Drittel der Gesamtzahl der Unternehmungen ausmachen und 26,5 v. H., mehr als ein Viertel des gesamten Einzelhandelsumsatzes, auf sich vereinigen. Die Differenz zwischen dem Anteil an der Zahl der Betriebe und dem Umsatzanteil ist hier also wesentlich kleiner. Die folgende Größenklasse tritt dagegen zurück; sie zählt 51 788 Betriebe (11,2 v. H. der Gesamtzahl) und ist mit 19 v. H. am Gesamtumsatz beteiligt. Anspruchsvollere Zahlen hat auch hier die Gruppe der größten Unternehmungen (über 100 000 RM. Umsatz); zählt sie doch immer noch 28 141 Betriebe, die zwar nur 6 v. H. aller Unternehmungen ausmachen, aber 42,4 v. H. des Umsatzes beherrschen.

Soweit das Zahlenbild in seinen wichtigsten Zügen. Diese zeigen von neuem, daß im Großhandel wie im Einzelhandel die Betriebe mittlerer Umsatzgröße eine bedeutende Rolle spielen. Ihr Umsatzanteil ist hoch genug, um ihre Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten und ihr Bestehen zu sichern. Ihre große Zahl gibt die Möglichkeit einer standortmäßigen Streuung, die es ihnen gestattet, ständig in enger Fühlung mit der Rundtschaft zu stehen, was volkswirtschaftlich besonders wertvoll ist. Sehr groß ist allerdings die Menge der sehr kleinen Geschäfte, bei denen man zweifeln kann, ob ihr Umsatz allein eine ausreichende Existenzgrundlage bietet. Gleichwohl dürfen die angeführten Zahlen keinen Anlaß zu voreiligen Schlüssen bilden, etwa in dem Sinne, daß das Dasein dieser kleinsten Handelsniederlassungen durchweg ungerechtfertigt und für die Bilanz der Wirtschaftlichkeit des gesamten Handels nur belastend wäre. Diese kleinen Geschäfte tragen im Einzelhandel viel dazu bei, daß dieser, als Einheit gesehen, seine Funktion zu erfüllen vermag, indem sie die Versorgung der Verbraucherschaft in abseits oder verstreut gelegenen Siedlungsräumen übernehmen oder in dicht bewohnten Gebieten durch ihre große Zahl die Einkaufswege der Verbraucherschaft abkürzen und die Versorgung für den Käufer beschleunigen. Dies ist — in der Kriegszeit hat es sich deutlich gezeigt — namentlich für die Lebensmittelverteilung wichtig, und im Lebensmittel-Einzelhandel sind auch die kleinen Betriebe am zahlreichsten vertreten. Darauf weist auch Ohlendorf hin. Er erinnert besonders an die vielen nebenberuflich, in Verbindung mit dem Handwerk oder der Landwirtschaft betriebenen Einzelhandelsläden auf dem Lande, die an ihrem Blute gar nicht durch größere Spezialgeschäfte ersetzt werden können, aber zu der hohen Zahl der Betriebe mit kleinsten Umsätzen erheblich beitragen.

Immerhin schließt dies nicht aus, daß die Vereinigung des Betriebsgefüges des Einzelhandels fortgesetzt wird, wo dies ohne Schädigung der reibungslosen Verbraucherversorgung möglich ist. Und im Großhandel erscheint eine Verminderung der Kleinstbetriebe unter den gleichen Gesichtspunkten ebenfalls wünschenswert.

R. S.

Welches Recht hat der Käufer?

Wenn die Garantieerklärung nicht eingehalten wird

Die Garantieerklärung spielte bis zum Kriegsbeginn im deutschen Geschäftsleben von Jahr zu Jahr eine zunehmende Rolle. Sie ist der Ausdruck hoher Qualitätsarbeit und ein Mittel, um schnell und sicher das Vertrauen des Käufers zu gewinnen. Daß die Garantieerklärung keine Gratisbeigabe bedeutet, darüber ist sich wohl jeder denkende Käufer im Klaren. Zwar sind die Fälle der Inanspruchnahme der Garantie durch den Käufer bei der Mehrzahl der Qualitätserzeugnisse sicherlich gering gewesen, so daß die Hersteller für Reparaturen usw. verhältnismäßig wenig Unkosten im Hinblick auf die Garantieerklärung einzukalkulieren hatten, aber die hohen Ansprüche auf die Rohstoffe und an die Sorgfalt der Ausführung der mit der Garantieerklärung versehenen Erzeugnisse stellten im Warenangebot die Sonderleistung dar, die selbstverständlich auch entsprechend bezahlt werden mußte.

Wenn nun auch heute im Kriege die für den zivilen Sektor arbeitenden Werke nach wie vor das Beste zu leisten sich bemühen, so ist doch mancherlei Rücksicht zu nehmen auf die Kriegsverhältnisse, sei es bei den zur Verfügung stehenden Rohstoffen, von denen selbstverständlich das Beste der Wehrmacht zur Verfügung gestellt wird, sei es im Herstellungsverfahren selbst, das vielfach von früher berufsfernen, angeleserten Kräften durchgeführt wird. Die Firmen haben deshalb auch vielfach davon Abstand genommen, ihren Erzeugnissen eine Garantieerklärung mit auf den

Weg zu geben. Das ist nun im Verhältnis zu früher eine kleinere Leistung, die mit einer entsprechenden Preisminderung verbunden sein muß. Im Mitteilungsblatt Nr. 30 hat jetzt der Reichskommissar für die Preisbildung auf diese Tatsache hingewiesen, und die Preisminderung verlangt. Was hier in diesem Erlaß für den Uhrenhandel ausgesprochen wurde, dürfte selbstverständlich auch für andere Warengattungen zutreffen, bei denen früher die Garantieerklärung üblicherweise gegeben wurde.

Insofern liegt also — für zukünftige Käufe — der Sachverhalt klar. Wie ist aber die Rechtslage, wenn aus einem früheren Kauf, der mit einer Garantieerklärung des Verkäufers, bzw. der Herstellerfirma verbunden war, heute von dem Käufer die Garantie in Anspruch genommen wird und der Händler sich weigert, dieser Garantie nachzukommen. Hier glauben nun manche Käufer an die Preisüberwachungs- bzw. Preisbildungsstellen herantreten zu können, um bei diesen eine nachträgliche Preisherabsetzung der Ware zu erreichen. Das ist nun eine irrtümliche Auffassung, denn die Preisbildung ist spätestens mit der Übergabe der Ware und der Bezahlung durch den Käufer abgeschlossen, so daß die Nichterfüllung einer übernommenen Garantie mit dem Preisrecht nichts mehr zu tun hat.

Der Käufer muß vielmehr vor dem zuständigen Gericht auf Erfüllung der Garantie klagen oder evtl. seine Schadensersatzansprüche dort geltend machen.

Sozialarbeit heißt Lebensgestaltung

Noch keine zehn Jahre liegt die Zeit zurück, da die Arbeit als Fron empfunden wurde und jeder danach strebte, von der Arbeit so schnell wie möglich auf den Feierabend umzuschalten, um dann endlich seinen Privatvergünstigungen nachgehen zu können. Betrieb und Haus durften keinesfalls miteinander in Berührung kommen. Es fehlte die innere Verbundenheit zwischen Betrieb und persönlichem Leben. So mühten auch alle Ansätze zu sozialen Maßnahmen nur als klägliche Versuche einer mehr oder minder gutgemeinten Wohlfahrt und Fürsorge angesprochen werden.

Heute dagegen ist die Arbeit zu einem wesentlichen Bestandteil der Lebensgestaltung des einzelnen geworden. Die Tore zum Vorwärtkommen sind aufgetan, die enge Bindung an die Arbeitsstätte zeigt sich überall in harmonischer Wechselwirkung. Aber die Erkenntnis, daß gute Gesundheit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, entsprechende Wohnungen, eine wohlgedachte Freizeitgestaltung dazu beitragen, Arbeitskraft und -lust zu steigern, und daß sie die Grundlage für einen die ganze Persönlichkeit fordernden Einsatz bilden, macht immer neue Kräfte frei, auch im Kriege die Sozialarbeit voranzutreiben.

Berichte aus den Betrieben bestätigen immer wieder, was selbst heute möglich ist, und wie eng die innere Bindung des einzelnen Schaffenden an seinen Betrieb ist. Natürlich wächst diese Bindung nicht bei einem kalten Nebeneinander am Arbeitsplatz. Die Zusammentünfte der Betriebsgemeinschaft zu unterhaltlichen Vorträgen, gemeinsamen Theaterbesuchen, zu Feiern und Festen, tragen zum gegenseitigen Kennenlernen der Arbeitskameraden bei und damit zu einer gegenseitigen Achtung und Kameradschaft.

Besondere Sorgfalt legen die Betriebe auf die Erziehung des Nachwuchses. Wir lesen beispielsweise von einem großen Werk mit mehreren Zweigunternehmen, in denen die Jugendlichen zu den verschiedenen Betriebsstätten geführt werden, um auch die anderen Produktionsstellen kennenzulernen. Regelmäßig finden Sport- und Gesangsübungen mit den Lehrlingen statt. Sämtliche Lehrlinge erhalten außerdem zweimal wöchentlich Unterricht zur Erreichung des HJ-Leistungsabzeichens. Zwei Lehrlinge erhalten auf Kosten des Betriebes Gitarren- und Ziehharmonikaunterricht im eigenen und im Interesse der betrieblichen Freizeitgestaltung. In einem

anderen Werk wurden zwei Lehrlinge zu einem Segelfliegerkurs geschickt, um die A-Prüfung abzulegen. Gerade diese Beispiele zeigen klar, daß neben den reinen Betriebsinteressen für die Betriebsführung und für die Gefolgschaft das Interesse der Gemeinschaft steht.

Ebensogroß wie die Bemühungen um eine ständige ärztliche Betreuung, um Reihenuntersuchungen und Hygiene am Arbeitsplatz sind auch die Maßnahmen, die im möglichen Rahmen für die Wohnverhältnisse der Gefolgschaft getroffen werden. So hören wir aus einem Betrieb, daß ein ehemaliges Handmagazin zu einem hübschen Einfamilienhaus mit Zimmern, Küche und Waschküche umgebaut wurde. Ein Fahrer, dessen Frau gleichzeitig das ebenso neue Gefolgschaftshaus betreut und sauber hält, hat es nun bezogen. Ein anderer Betrieb vermochte trotz der heutigen Schwierigkeiten mehrere Arbeiterwohnungen instand setzen zu lassen, in denen Ofen und Herde nachgesehen und alle notwendigen Reparaturen durchgeführt wurden. Bei einem Werkstätten- und Kanzleigebäude wurde je eine Wohnung aufgestockt. Im Kanzleigebäude selbst wurden notwendige Verbesserungsarbeiten durchgeführt.

Aber auch während der Arbeitszeit muß eine möglichst schöne Umgebung, besonders auch in der Kantine, den Lehrwerkstätten usw. die Schaffenden ansprechen. So wird aus mehreren Werken berichtet, daß sie immer wieder an der Ausgestaltung der Werkkantinen arbeiten, daß auch die Küchenräume zweckmäßiger und hygienischer gestaltet werden und daß an der Verbesserung der Wasch- und Umkleieräume gearbeitet wird. „Schönheit der Arbeit“ wird nicht nur durch die wiederholten Aktionen „Gute Luft in Arbeitsräumen“ — „Gutes Licht — Gute Arbeit“ erreicht, sondern durch eine schöne Gestaltung der Werksumgebung. Der Anmarschweg zum Betrieb und der Weg vor dem Gebäude des Hauswartes wurden betoniert und der Anwurf der Außenseite eines Gebäudes vollendet.

Nicht die Materie beherrscht den Menschen wie einst, sondern der Schaffende beherrscht sie bis zur letzten Maschine und zum letzten Material, um durch sie und mit ihr seine Lebensgestaltung so glücklich und harmonisch wie möglich zu vollenden.

Fördert den kaufmännischen Nachwuchs!

Sonn- und Feiertagsarbeit

Nachstehend geben wir aus besonderer Veranlassung einen Runderlaß des als Sondertreuhänder eingesetzten Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg vom 1. Juli 1941 mit der Bitte um Kenntnisnahme wieder. Diese für das gesamte Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete geltende Anordnung bringt eine einheitliche Regelung für die Zahlung von Vergütungen für zusätzliche Sonntags- und Feiertagsarbeit der kaufmännischen und technischen Angestellten der Industrie, des Handwerks und des Großhandels.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung bleiben tarifliche Regelungen in diesem Zusammenhang unberührt. Die Reichstreuhanders der Arbeit sind jedoch durch den Reichsarbeitsminister aufgefordert worden, bei Neuerlaß oder Änderungen von Tarifordnungen die bisher abweichenden Bestimmungen dem Inhalt der Anordnung vom 1. 7. 41 anzupassen.

Der Reichstreuhanders der Arbeit Berlin W 35, d. 1. Juli 1941 für das

Wirtschaftsgebiet Brandenburg
als Sondertreuhänder

Anordnung

zur Regelung der Vergütung von zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit der kaufmännischen und technischen Angestellten der Industrie, des Handwerks und des Großhandels

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich folgendes an:

§ 1

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für das Gebiet des Deutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete. Sie erstreckt sich auf alle kaufmännischen und technischen Angestellten der Industrie, des Handwerks und des Großhandels, deren Monatsgehalt ausschließlich Sozialzulagen (Hausstand- und Rindergeld) und Vergütung für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht über RM. 600,— liegt.

Die Anordnung gilt nicht, soweit die Vergütung für Sonn- und Feiertagsarbeit durch Tarifordnung geregelt oder pauschal im Gehalt abgegolten ist oder die Sonn- und Feiertagsarbeit an Stelle von Wochentagsarbeit geleistet wird.

§ 2

Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit umfaßt einen Zeitraum von 24 Stunden. Beginn und Ende des Zeitraumes ist in mehrschichtigen Betrieben unter Beachtung der Vorschriften des § 105 b der Reichsgewerbeordnung oder der sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften betrieblich festzulegen. In allen übrigen Betrieben

beginnt die Sonn- und Feiertagsarbeit in der Nacht zum Sonntag oder Feiertag um 0 Uhr und endet in der Nacht zum nächstfolgenden Werktag um 24 Uhr. Sonn- und Feiertagsarbeit ist jede in dem vorerwähnten Zeitraum geleistete Arbeit. Arbeiten, die an ausdrücklich zu Werktagen erklärten Feiertagen geleistet werden, sind keine Feiertagsarbeiten und daher feiertagszulagsfrei.

Feiertag im Sinne dieser Anordnung sind die gesetzlichen Feiertage.

§ 3

Höhe der Sonn- und Feiertagsvergütung

Für angeordnete Arbeiten an Sonntagen erhält das Gefolgschaftsmitglied eine Grundvergütung, die sich nach § 5 errechnet, und einen Zuschlag von 50 v. H. Der Zuschlag erhöht sich auf 100 v. H. für angeordnete Arbeiten am Oster- oder Pfingstsonntag; das gleiche gilt für angeordnete Arbeiten am Neujahrstag, an einem Weihnachtstag oder am 1. Mai, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen. Die Grundvergütung entfällt, soweit ein Ausgleich der Sonntagsarbeit durch Gewährung von bezahlter Freizeit an einem anderen Tage erfolgt.

Für angeordnete Arbeit an den in der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Reichsanzeiger Nr. 280 vom 4. Dezember 1937) aufgeführten Wochenfeiertagen erhält das Gefolgschaftsmitglied lediglich den Zuschlag von 100 v. H. von der nach § 5 zu errechnenden Grundvergütung. Das gleiche gilt für Arbeit am 1. Mai, wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt, sowie für Arbeit an einem auf Grund des Gesetzes über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763) zum Feiertag erklärten Werktag. Für angeordnete Arbeit an sonstigen Wochenfeiertagen erhält das Gefolgschaftsmitglied lediglich den Zuschlag von 50 v. H. von der nach § 5 zu errechnenden Grundvergütung.

§ 4

Wird für ein Gefolgschaftsmitglied eine stundenweise Sonn- oder Feiertagsarbeit angeordnet, so ist der sich nach § 3 ergebende Betrag für mindestens 3 Arbeitsstunden zu zahlen.

§ 5

Die Grundvergütung für die an Sonntagen geleistete Arbeitsstunde ist $\frac{1}{300}$ des Monatsgehalts einschließlich Sozialzulagen, aber ausschließlich Erfolgsvergütungen sowie Vergütungen für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

§ 6

Der bezirklich zuständige Reichstreuhanders der Arbeit kann Ausnahmen von der Anordnung zulassen.

§ 7

Die Anordnung tritt am 15. Juli 1941 in Kraft.
gez. Unterschrift.

„Gutes Licht — gute Arbeit“

Einwandfreie Beleuchtungsverhältnisse sind unerlässliche Voraussetzungen für gute Arbeitsleistungen, und aus dieser Feststellung ergibt es sich als selbstverständlich, daß überall auf eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Ausnutzung der Lichtquellen zu achten ist, und daß lichttechnisch unzulängliche Beleuchtungsmittel nicht mehr verwendet werden sollten. Nach dieser Richtung hat der Hauptausschuß „Gutes Licht“ des Amtes Schönheit der Arbeit der DAF in den vergangenen Jahren besonders auf dem Gebiet der elektrischen Beleuchtungstechnik weitgehende Aufklärungsarbeit geleistet. Trotzdem kann man es immer noch oft beobachten, daß versucht wird, technisch und wirtschaftlich ungeeignete elektrische Lampen und Leuchten auf den Markt zu bringen, und daß sich infolgedessen manche Fehlanschaffungen ergeben.

Von dem größten Teil der Verbraucherschaft kann nun nicht angenommen werden, daß er die notwendigen lichttechnischen Fachkenntnisse besitzt, um die Gesetze und Zusammenhänge in der Energieumformung und in der Beleuchtungstechnik in jedem einzelnen Falle übersehen und die angebotenen Beleuchtungsmittel richtig beurteilen zu können. Aus diesem Grunde erschien es not-

wendig, besondere Vorschriften festzulegen, mit denen die Hersteller elektrischer Lichtquellen zu Wahrheit und Klarheit im Wettbewerb verpflichtet werden.

Auf Anregung des Hauptausschusses „Gutes Licht“ wurden daher unter Federführung des Reichsausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RW) in einer umfassenden Gemeinschafts-

Durch Wiederholung

gewinnt jede Anzeige nicht nur an Wert, sondern sie wird auch spürbar billiger

arbeit der an dieser Frage interessierten Wirtschaftskreise, Behörden und Prüfanstalten

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für elektrische Lampen und Leuchten

NRL 716 A

aufgestellt. Neben der begrifflichen Festlegung der Lampenarten, d. h. der Glühlampen, der Entladungslampen und der Mischlichtlampen sowie der Erklärung der Leuchten sollen die Bezeichnungsvorschriften darlegen, welche Gesichtspunkte in der Bezeichnungsweise und bei der Werbung zu beachten sind. Einmal wird darin aufgeführt, daß allgemein Bezeichnungen für Lampen

und Leuchten zulässig sind, die bspw. deren Hersteller oder deren Zweck näher kennzeichnen. Zum anderen enthält diese NRL-Bereinbarung die wichtige Forderung, daß Sonderleistungen in lichttechnischer oder wirtschaftlicher Beziehung andeutende Lampen- bzw. Leuchtenbezeichnungen oder Sonderorteile versprechende Angaben nur gebraucht werden dürfen, wenn sie u. a. bspw. durch die Lichtausbeute (in Lumen/Watt) nachgewiesen werden können.

Diese neue NRL-Vorschrift 716 A wird jetzt der Öffentlichkeit übergeben und ist zum Preise von RM. —,20 bei der Beuth-Vertrieb G.m.b.H., Berlin SW 68, Dresdener Str. 97, zu beziehen, bei der auch alle anderen NRL-Druckschriften zu erhalten sind.

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Verforgung der eingegliederten Ostgebiete mit Streichhölzern

Am 19. August fand in Berlin eine Besprechung bei der Deutschen Zündwaren-Monopol-Ges. über die Verforgung der eingegliederten Ostgebiete mit Streichhölzern statt. Nach den direkten Verhandlungen mit der Zündholzfabrik in Tschschowik war in der letzten Zeit bereits eine bessere Verforgung durch zusätzliche Lieferungen möglich gewesen. Die nunmehr festgelegten Kontingente bringen für das Verforgungsgebiet der Zündholzfabrik Tschschowik eine wesentliche Besserung. Der Errechnung sind die Einwohnerzahlen der einzelnen Teile des Verforgungsgebietes zugrunde gelegt. Der Durchschnittsatz auf den Kopf der Bevölkerung ist nach den neuen Vereinbarungen genau so groß wie im Altreich. Für manche Firmen ergibt sich, soweit wir es bereits feststellen konnten, eine nicht unbeträchtliche Erhöhung des Anteiles.

Stärke- und Zuckersirup für Speisezwede und zur Weiterverarbeitung

Das Landesernährungsamt Abt. A hat über den Verkauf von Stärke- und Zuckersirup folgendes zur Aufklärung mitgeteilt:

1. Stärke- und Zuckersirup

wird ausschließlich an industrielle und gewerbliche Süßwarenerzeuger zur Verarbeitung im eigenen Betrieb abgegeben. Die Ausstellung der Bezugsausweise für die industriellen Weiterverarbeiter erfolgt ausschließlich durch die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft Berlin. Für die Abgabe an handwerkliche Weiterverarbeiter (nur Bonbonothereien) verweise ich auf mein Rundschreiben III C 700/4 vom 31. 3. 41.

2. Zuckersirup

Für die Bewirtschaftung gilt folgendes:

Zuckersirup wird aus aufgelöstem Verbrauchszucker und Randisablauf von mindestens 95 % Reinheit hergestellt. Die Trockensubstanz muß mindestens 78 % betragen. Zuckersirup ist bezugscheinpflichtig. Er ist an Verarbeiter auf Zuckerscheine und an Verbraucher auf Abschnitte der Zuckerkarten abzugeben. Auf 100 Teile Zucker sind 125 Teile Zuckersirup auszuliefern.

3. Mischsirup

der 25 oder 50 % aufgelösten Zucker mit einer Reinheit über 70 % enthält, ist kartenpflichtig und darf von Herstellern und Verteilern nur gegen Zuckerbezugsscheine bzw. Karten geliefert werden. Auf 1 Teil Zucker sind 4 Teile Mischsirup mit 25 % bezugscheinpflichtigen Zucker oder 2 Teile Mischsirup mit 50 % bezugscheinpflichtigen Zucker auszuliefern.

4. Mischsirup

der aufgelösten Verbrauchszucker, aufgelösten Randisfarin, Zucker und Randisabläufe mit einer Reinheit von weniger als 70 % enthält, kann an Verbraucher und Weiterverarbeiter ohne Bezugsscheine und ohne Marken abgegeben werden.

5. Ablasssirup

kann an Verbraucher und Weiterverarbeiter ohne Bezugsscheine und ohne Marken abgegeben werden.

Zu 4. und 5.

- Das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und die früheren ostpreussischen Kreise. Die Belieferung der Groß- und Kleinverarbeiter seitens der Hersteller und der Kleinverarbeiter seitens der Großverarbeiter und Hersteller hat nach Maßgabe der Lieferungen des Jahres 1938 zu geschehen.
- Die befreiten Gebiete. Die Belieferung der befreiten Gebiete hat an die bisherigen Abnehmer nach Maßgabe der Lieferungen des Jahres 1940 zu erfolgen.

Anordnung der Reichsstelle für Bekleidung

Die Reichsstelle für Bekleidung hat am 7. August 1941 die Anordnung BK 14 über die Abnahmeverpflichtung für Altware und Einschränkung der Verwendung von Spinnstoffwaren für Ausfuhrzwecke erlassen. Diese sehr wichtige Anordnung ist in der Textzeitung vom 7. August 1941 Nr. 188 veröffentlicht worden. Wir weisen unsere Mitglieder ganz besonders auf diese Anordnung der Reichsstelle für Bekleidung hin.

Altware im Sinne dieser Anordnung ist diejenige Ware, die die Firmen vor dem 30. Juni 1940 eingekauft haben. Für diese Ware besteht die Verpflichtung des Abfahres bis zum 31. August 1941. Nach Erlaß der Anordnung bezogene Altware ist innerhalb von 2 Monaten abzusehen, bei Verarbeitung innerhalb von 3 Monaten.

Auftragserteilungsfristen für Eisen- und Stahlmaterial

Trotzdem auf den Zuteilungsscheinen der Verteilungsstelle für das HR-Kontingente in Danzig die Auftragserteilungsfristen für Eisen- und Stahlmaterial im Abs. 5 regelmäßig angegeben werden, erhalten wir nach wie vor laufend Anfragen über diese Fristen. Manche Firmen geben ihre Kontrollnummern an ihre Lieferfirmen bzw. Lieferwerke erst so spät, daß eine Verwendung hinterher nicht mehr möglich ist. Um spätere Differenzen zu vermeiden, geben wir diese Fristen nochmals im Zusammenhang:

Für das 3. Quartal 1941: Lieferungen vom Eisen- und Stahlhandel im Stredengeschäft können bis zum 25. September 1941 erledigt werden. Lieferungen im Eisen- und Stahlhandel ab Lager bzw. von den Werken und Verkaufsverbänden der eisen-schaffenden und Gießerei-Industrie müssen bis zum 30. September 1941 erledigt sein.

Der Umtausch der Kontrollnummern des 3. Quartals ist bis zum 20. Oktober 1941 möglich. Entsprechende Anträge sind an die Verteilungsstelle in Danzig zu richten.

Für das 4. Quartal 1941: Kontrollnummern für das 4. Quartal 1941 müssen bis zum 30. November 1941 weitergeleitet werden.

Ausnahmegenehmigung der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Anordnung 52 Werkzeugkästen)

Die Reichsstelle für Eisen und Stahl hat den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwaren-Industrie eine Ausnahmegenehmigung für die Herstellung von Werkzeugkästen erteilt. Die Hersteller sind berechtigt, Werkzeugkästen entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Anordnung 52 herzustellen und zu liefern, soweit diese für den Bedarf der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt sowie der Heimatkraftfahrparks bestimmt sind.

Die Annahme und Ausführung von Aufträgen auf Herstellung und Lieferung von Werkzeugkästen darf nur dann erfolgen, wenn der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung abgibt, daß es sich um einen Bedarf der obengenannten Art handelt, soweit nicht aus der Bestellung bereits der Bedarfsträger klar ersichtlich ist. (Die Kontrollnummer ist für die Ermittlung des Bedarfsträgers nicht ausreichend).

Diese Erklärungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

Lieferungen an den Handel sind mit folgendem schriftlichen Vermerk zu versehen:

„Gemäß Anweisung der Reichsstelle für Eisen und Stahl vom 21. 7. 41 ist die Abgabe durch Sie an Dritte nur gegen die schriftliche Erklärung gestattet, daß es sich um einen Bedarf für die Wehrmacht, den Reichsarbeitsdienst, die Organisation Todt sowie die Heimatkraftfahrparks handelt. Diese Erklärungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständigen Dienststellen aufzubewahren“.

Andere zur Eisen- und Stahlbewirtschaftung ergangenen Vorschriften werden durch diese Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Der Handelsvertretungsvertrag ein Vertrauensvertrag

Die Bedeutung des Vertrages wird häufig auch vom Handelsvertreter verkannt. Mancher steht auf dem Standpunkt, er brauche überhaupt keinen Vertrag, und es sei deshalb überflüssig, über einen anständigen Vertrag mit der Firma zu verhandeln. Wie falsch und unklug das ist, stellt sich dann meist später heraus, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Handelsvertreter und vertretenen Firma kommt und nichts vorliegt, woraus man den Willen beider Vertragsteile über die rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit entnehmen könnte. Gewiß tritt dann das Handelsgesetzbuch mit den §§ 84-92 helfend ein; das ist aber eben nur ein Hilfsmittel, das vor allem viel zu wenig den besonderen Verhältnissen und Bedingungen des einzelnen Vertragsverhältnisses Rechnung trägt.

Deshalb ist es für jeden sorgfältigen und gewissenhaften Handelsvertreter eine Selbstverständlichkeit, daß er nicht eher mit der Arbeit für eine Vertretung beginnt, bis nicht alle wichtigen Punkte und Fragen die Zusammenarbeit in einem anständigen Vertrag, der die Belange beider Vertragsteile sorgsam abwägt, niedergeschrieben sind. Das Gesetzbuch des Handelsvertreters — das kann nicht oft genug gesagt werden, — sind nicht in erster Linie die §§ 84-92 HGB, sondern sein Handelsvertretungsvertrag, den er mit der Firma abgeschlossen hat.

Natürlich birgt diese sogenannte Vertragsfreiheit die Gefahr in sich, daß der wirtschaftlich stärkere Vertragsteil dem wirtschaftlich schwächeren seine Wünsche und Bedingungen geradezu aufzwingt, also den Abschluß des Vertrages von der Annahme seiner Bedingungen abhängig macht. In dieser Lage sah sich auch häufig der Handelsvertreter, der gern eine neue Vertretung übernehmen wollte, aber mit den ihm gestellten Bedingungen nicht einverstanden sein konnte. Dann erhebt sich für ihn die Gewissensfrage, ob er die ihm ungünstigen Bedingungen annehmen oder lieber auf die Übernahme einer solchen Vertretung verzichten soll. Auch diese „Gewissensfrage“ muß der Handelsvertreter, wie jede seiner geschäftlichen Entscheidungen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes behandeln.

Bei der Entscheidung der schwierigen Frage, ob ein Vertrag gerade noch annehmbar oder aber unannehmbar ist, sollen den Handelsvertreter die „Mindestbedingungen für den Abschluß von Handelsvertretungsverträgen“ unterstützen. Er soll jeden Punkt eines ihm angebotenen Vertrages mit diesen Mindestbedingungen vergleichen und sorgfältig prüfen, worauf er sich einlassen kann und worauf er sich nicht mehr einlassen darf. Sehr häufig hat auch die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler mit ihrer Rechtsabteilung oder ihren sachlichen und bezirklichen Gliederungen selbst Verhandlungen mit den Firmen über einen Einzelvertrag oder alle Verträge mit den für sie tätigen Handelsvertretern aufgenommen, weil der einzelne Handelsvertreter diese Verhandlungen häufig gar nicht allein führen kann. Dabei kann die erfreuliche Feststellung gemacht werden, daß die Firmen überwiegend bei solchen Verhandlungen den Belangen des Handelsvertreters Berücksichtigung entgegenbringen, so daß es fast immer zu einer beider Vertragsteile zufriedenstellenden Regelung kommt. Mehr und mehr setzt sich auch bei den vertretenen Firmen der Gedanke durch, daß die Zusammenarbeit mit dem Handelsvertreter nur dann für beide Teile ersprießlich sein kann, wenn durch einen anständigen Vertrag auch ein wirkliches Vertrauensverhältnis gewährleistet ist. Wenn sich die Fachgruppe so eingehend gerade mit dem Handelsvertretungsvertrag befaßt, so nur deshalb, weil sie ja mit dem Zustandekommen anständiger Verträge auch ruhigen Gewissens die Verpflichtung übernehmen kann, den vertretenen Firmen nur solche Handelsvertreter zur Verfügung zu stellen, die sowohl in ihren persönlichen wie in ihren geschäftlichen Verhältnissen unbedingt zuverlässig sind. Werden aber nur schlechte Verträge angeboten, so führt das von selbst dazu, daß sich auch nur solche „Auchvertreter“ finden, die jeden Vertrag ohnehin unterschreiben und für deren Zuverlässigkeit niemand einstehen kann. Die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler hat sich nun nicht darauf beschränkt, nur im Einzelfalle Verhandlungen mit einer Firma über deren Handelsvertretungsverträge aufzunehmen, sondern sie hat durch ihre Fachgruppen auch die Verbindungen mit den entsprechenden Fachgruppen der Industrie und auch des Großhandels gesucht, um zu einer allgemeinen Regelung im gesamten Geschäftszweig zu kommen. Auch hier war

die Arbeit von Erfolg. In verschiedenen Fachzweigen bestehen bereits Musterverträge oder Richtlinien, die zwischen den beiderseitigen Gruppen vereinbart worden sind und den Mitgliedern zur Einhaltung anempfohlen werden. Auf diese Weise ist es gelungen, über ein gewisses Mindestmaß an gegenseitigen Rechten und Pflichten Klarheit zu schaffen, so daß der einzelnen Firma und dem einzelnen Handelsvertreter Verhandlungen und Auseinandersetzungen hierüber von vornherein erspart bleiben. In einzelnen Gruppen ist man sogar soweit, daß Arbeitsgemeinschaften zwischen der Industrie und der Fachuntergruppe gebildet worden sind (Maschinen, Glas und Keramik), die etwaige Streitfälle und Meinungsverschiedenheiten zunächst zu klären und beizulegen suchen, ehe andere Stellen damit befaßt werden.

Nun ist die Fachgruppe selbst aber noch einen Schritt weitergegangen. Sie hat gemeinsam mit der Reichsgruppe Industrie Grundsätze für die Gestaltung des Handelsvertretungsverhältnisses aufgestellt. Diese Grundsätze enthalten die Mindestanforderungen, die bei der Betreuung von Handelsvertretern zu beachten sind.

Bei all diesen Bestrebungen ist man von der klaren Erkenntnis ausgegangen, daß an anständigen Verträgen allen Beteiligten, nicht nur den Handelsvertretern, gelegen sein muß. Unmöglich und unzeitgemäße Verträge müssen durch diese Zusammenarbeit allmählich ganz verschwinden; denn sie schädigen alle Beteiligten und entsprechen nicht mehr den heutigen Anschauungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Volksgenossen. Mehr als jede andere Arbeitsgemeinschaft ist das Handelsvertretungsverhältnis auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut. Vertrauen kann aber nur bestehen, wo derjenige, der vom anderen Vertrauen verlangt, auch selbst Vertrauen entgegenbringt. Deshalb muß der Handelsvertretungsvertrag ein wahrhafter Vertrauensvertrag sein.

An unsere Mitglieder!

Die nachstehend genannten Fachgruppen unserer Fachgruppe haben uns Rundschriften zur Verfügung gestellt, in denen folgende Fachfragen behandelt werden:

Fachuntergruppe Gesundheitspflege und Chemie

Nr. 17/81 vom 11. August 1941

Betr.: Heilmittelbekanntmachung
Siebzehnte Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft.

Fachuntergruppe Papierverarbeitung

Nr. 21/27 vom 11. August 1941

Betr.: Formatbeschränkung für Schreib- und Briefpapier und Herstellung von Briefumschlägen

Fachuntergruppe Leder- und Ledererzeugnisse

Fachabteilung Schuhwaren

Nr. 27e/50 vom 19. August 1941

Betr.: Schuhmusterschau in Straßburg.

Fachuntergruppe Nahrungs- und Genussmittel

Nr. 32/200 vom 14. August 1941

Betr.: Geschäftsmöglichkeiten in der Fischwirtschaft.

Da es nicht möglich ist, jedem Mitglied unserer Bezirksgruppe eine Abschrift der Rundschriften zuzustellen, werden unseren Mitgliedern diese Rundschriften von der Bezirksuntergruppe Danzig in der Geschäftsstelle Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, (Befuchszeit von 9 bis 12 Uhr), von der Bezirksuntergruppe Elbing in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Fritz Herrmann, Elbing, Heilig-Geist-Str. 40, von der Bezirksuntergruppe Bromberg in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Karl Schimmelmann, Bromberg, Herrmann-Göring-Str. 16, von der Bezirksuntergruppe Bromberg, Zweigstelle Thorn in den Geschäftsräumen des Verbindungsmannes, Herrn Franz Freining, Thorn, Hermann-Göring-Str. 14, zur Einsichtnahme vorgelegt.

Unterabteilung Ambulantes Gewerbe

Geschäftsstelle: Danzig, Breitgasse 113
Fernruf: 233 02

Fachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Neubau von Belüftungsbetrieben

Immer wieder werden von Inhabern von Schaustellungsunternehmen Anträge auf Neubau von Belüftungsgeschäften, Karussells, usw. und von entsprechendem Wagenmaterial, gestellt. Da insbesondere solche Aufträge bei den hierfür in Frage kommenden Spezialfirmen eingehen, hat der Reichsinnungsverband des Stellmacher- und Karosseriebau-Handwerks grundsätzlich hierzu Stellung genommen, um alle bestehenden Unklarheiten zu beheben.

Der Neubau von Belüftungsbetrieben, wie Karussells, Autohooter, Achterbahnen usw. ist im Kriege grundsätzlich verboten. In den wenigen Fällen, in denen solche Unternehmen schon vor längerer Zeit, mindestens aber bis zum 31. Januar 1941, ihre Bestellung ausgegeben haben und diese von der Lieferfirma bestätigt wurde, kann eine Lieferung noch erfolgen. Die Genehmigung hierzu erhält jedoch die Lieferfirma auch nur dann, wenn das benötigte Material für den bestimmten Zweck bereits verarbeitet wurde und bereits teilweise fertiggestellt ist. Jeder weitere Neubau ist untersagt. Das gleiche gilt auch grundsätzlich für den Neubau von Wagenmaterial, soweit durch solche Neubauten der Betrieb vergrößert werden soll. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Sicherheit und die Aufrechterhaltung des Betriebes oder andere wichtige Notwendigkeiten den Neubau rechtfertigen. In allen solchen Fällen wird der Neubau von Wagenmaterial nur nach vorheriger Befürwortung der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe genehmigt.

Fachgruppe II: Ambulanter Warenhandel

Eisen- und Stahlbewirtschaftung

Wie in dem vorangegangenen Zeitraum besteht auch im 3. Quartal 1941 die Möglichkeit, Kontrollnummern aus dem H-R-Kontingente dieses Quartals infolge Nichtunterbringung bei Lieferanten zum Umtausch anzumelden.

Die Kontrollnummern des 3. Quartals 1941 aus dem H-R-Kontingente haben eine Gültigkeit bis zum 30. September 1941. Wir empfehlen aber dringend, diese Kontrollnummern sofort, spätestens aber

bis zum 5. September 1941

bei den Großhandelsunternehmen, sofern die Ware von dieser Handelsstufe bezogen wird, unterzubringen.

Diejenigen Händler, welche direkt von der Industrie ihre Bezüge erhalten, haben die Kontrollnummer ebenfalls sofort, spätestens jedoch

bis zum 15. September 1941

bei den Fabriken unterzubringen.

Unterabteilung Einzelhandel

Geschäftsstelle: Danzig,
Sundegasse 10 Fernruf: 21241

Wareneingangsbuch — Eintragungspflicht für die Arbeiter Dritter, insbesondere beim Maschinenhandel

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat den Herrn Oberfinanzpräsidenten Berlin um Beantwortung einer Reihe von Zweifelsfragen zum Wareneingangsbuch gebeten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es handelt sich um Geschäftsvorfälle, bei denen der Steuerpflichtige die Aufträge seiner Kunden (insbesondere aus Verbraucherkreisen) nicht oder nicht ausschließlich durch eigene Arbeitskräfte ausführen läßt, sondern einen anderen selbständigen Gewerbetreibenden zur Mitwirkung heranzieht, seinem Kunden gegenüber aber wie seine eigene Leistung behandelt. Die wichtigsten Punkte der Stellungnahme gehen wir nachstehend wieder.

In das Wareneingangsbuch jedes Gewerbetreibenden sind nur solche Geschäftsvorfälle einzutragen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit denjenigen Gegenständen (körperlichen Sachen) stehen, die bei demselben Gewerbetreibenden im Verhältnis zu seinem Kunden als „Ware“ zu betrachten sind.

In den Fällen, in denen eine Unterbringungsmöglichkeit bis zu den genannten Terminen nicht gegeben ist, können die Kontrollnummern bei der Wirtschaftsgruppe zum Umtausch angemeldet werden. Die Umtauschmeldung hat

spätestens bis zum 20. Oktober 1941

bei der Wirtschaftsgruppe vorzuliegen. Für den Umtausch selbst ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches von der „Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, U. Abt. Ambulantes Gewerbe“, Danzig, Breitgasse 113, anzufordern ist.

Werbung für Heilmittel

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 171 vom 25. Juli 1941 wird die 17. Bekanntmachung des Werberats der Deutschen Wirtschaft (Heilmittelbekanntmachung) in der Fassung vom 25. Juli 1941 veröffentlicht. Die Bekanntmachung zerfällt in drei Abschnitte, und werden im ersten Abschnitt der Anwendungsbereich, im zweiten die Ausführung der Werbung und im dritten sonstige Bestimmungen bekanntgegeben. Es sei darauf hingewiesen, daß im zweiten Abschnitt die unzulässige Werbung wie auch die auf Fachkreise beschränkte Werbung ausführlich behandelt wird. Die Neufassung der 17. Bekanntmachung des Werberats der Deutschen Wirtschaft (Heilmittelbekanntmachung) tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft, und zwar auch in den neu eingegliederten Ostgebieten. Gleichzeitig tritt die bisherige Heilmittelbekanntmachung außer Kraft.

Der Deutsche Reichs- und Preussische Staatsanzeiger kann von den interessierten Berufsangehörigen bei der „Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, U. Abt. Ambulantes Gewerbe“, Danzig, Breitgasse 113, eingesehen werden; auch ist die genannte Dienststelle zu jeder Auskunft bereit.

Fachgruppe III: Ambulanter Lebensmittelhandel

Fachuntergruppe Obst und Gemüse

Die Anordnung des Landesernährungsamtes vom 12. 7. 41, die wir auf Seite 194 in Nr. 15 der „Fachgruppe“ veröffentlichten, nach welcher in den Kreisgebieten Danzig, Dirschau, Marienburg, Gr. Werder, Neustadt, Elbing, Marienwerder, Stuhm und Rosenberg, die Andienungspflicht für Gartenbauerzeugnisse aufgehoben wurde, ist widerrufen worden.

Mit Wirkung vom 12. 8. 41 ist der alte Zustand wiederhergestellt worden, so daß der ambulante Obst- und Gemüsehandel nicht mehr direkt beim Erzeuger einkaufen darf, sondern gezwungen ist, seine Einkäufe nur bei dem einschlägigen Großhandel zu tätigen.

Soweit der ambulante Obst- und Gemüsehandel mit den Erzeugern Verträge auf laufende Lieferung nach Ernteanfall ohne Beachtung der Vorschriften der Anordnung 9/41 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, abgeschlossen hat, sind diese ungültig.

„Maschinen“ nehmen im Wirtschaftsleben eine Doppelstellung ein: Im allgemeinen sind sie im vorgenannten Sinne „Ware“ nur beim Maschinenfabrikanten und beim Maschinenhändler. Andere Gewerbetreibende haben die bei ihnen eingehenden Maschinen nicht ins Wareneingangsbuch einzutragen, weil sie für sie Einrichtungen oder Anlagegegenstände sind. Ebenso sind auch Arbeiten Dritter an solchen Maschinen für das Wareneingangsbuch nur bedingt beachtlich. Dasselbe gilt sinngemäß für solche Maschinen, die auch beim Maschinenhändler oder beim Fabrikanten auf keinen Fall „Ware“ im genannten Sinn darstellen, z. B. etwa eine für die Reparaturwerkstatt des Büromaschinenhändlers bestimmte Bohrmaschinen, Drehbank oder dergleichen.

Eine Besonderheit sind beim Maschinenhersteller und -händler die sogenannten „Vorführmaschinen“. Auch diese können von ihm im Rahmen seines Gewerbebetriebes weiterverkauft werden und sind daher eintragungspflichtig. Mitunter werden sie als „gebrauchte“ Maschinen erst umgekehrt, nachdem die Durchführung mit der Zeit entstandenen Schäden einmal oder öfter durch Ausbesserung behoben worden sind. Geschieht dies in einem fremden Betrieb, so ist auch die Reparaturrechnung ins Waren-

eingangsbuch des Maschinenhändlers mit ihrem Betrag bei Wiedereingang der Maschine einzutragen; zu empfehlen ist dabei ein Hinweis im Wareneingangsbuch auf die lfd. Nr. des Wareneingangsbuches, unter welcher dieselbe Maschine beim ersten Erwerb mit ihrem damaligen Wert eingetragen worden war: Bisherige Gebrauchsdauer und bisherige Reparaturkosten zusammen geben dann einen Anhalt für den Umsatzwert. Bei der Inventur für die Bilanz sind Vorführmaschinen als besondere Gruppe zu behandeln.

Reparaturen wegen Beschädigung der Ware beim Versand vom Lieferer zum Händler sind unbeachtlich für das Wareneingangsbuch, soweit sie nicht zu Lasten des Händlers gehen, sondern endgültig vom Lieferer oder vom Beförderungsunternehmen getragen werden. Dies gilt also auch für die damit zusammenhängenden Reparaturrechnungen Dritter in diesem Umfang. Eine damit etwa verbundene und den Rechnungsbetrag beeinflussende zu eigenen Lasten gehende Wertverbesserung (z. B. Gesamtvernickelung einer gebraucht eingekauften Maschine) wäre deshalb insoweit eintragungspflichtig, sofern die Maschine selber eintragungspflichtig war.

Immer in vollem Umfange eintragungspflichtig sind daher diejenigen Arbeitsrechnungen Dritter, die für Ausbesserung gebraucht eingekaufter Maschinen zwecks Wertverbesserung zu bezahlen sind, sofern auch diese Maschinen „Ware“ im Sinne der Wareneingangsbuch-Verordnung sind. Hinweis im Wareneingangsbuch auf die lfd. Nummer der Anschaffungseintragung ist auch hierbei zweckmäßig.

Dem Sinn und Zweck der Wareneingangsbuch-Verordnung entspricht es, daß als eintragungspflichtig auch die reinen Arbeitsleistungen anderer Unternehmer mit deren Rechnungsbetrag behandelt werden, wenn der Umsatzwert beim folgenden Umsatz entweder auch aus Rohstoff usw. und eigenen Arbeitslöhnen oder nur aus vermittelter Arbeitsleistung am Gebrauchsgegenstand des Kunden oder nur aus Rohstoff des eigenen Betriebes und Leistungsrechnungen anderer Unternehmer entsteht. Würde man derartige Rechnungen des ersten Unternehmers beim zweiten etwa im „Lohnkonto“ verbuchen, so wäre damit der innere Zusammenhang zwischen „Lohnkonto“ und „Lohnsteuerkonto“ gestört, da nur die zum eigenen Betrieb gehörenden Personen lohnsteuerpflichtig sind.

Verschiedene Musterbeispiele im Erläuterungsbuch des Staatssekretärs Reinhardt: „Betriebsprüfung, Wareneingangsbuch und Warenausgangs-Verordnung“ (4. Aufl. 1939) bestätigen — und

damit für alle Finanzämter maßgeblich — diese Eintragungspflicht.

- a) **Blisierarbeit** in selbständigem Lohnbetrieb im Verhältnis zum Kleiderstoffhändler oder Schneider (a. a. O. Seite 244, Abschnitt 90, Abs. (1) Ziff. 2).
- b) **Aufarbeiten von Herrenhüten in der Fabrik** im Verhältnis zum Ladengeschäft (a. a. O. Seite 246, Abs. (2) Ziff. 3). Beachtlich ist bei diesem Musterbeispiel, daß es sich hier um Güte handelt, die bereits dem Verbraucher als Kunden des Ladengeschäfts gehören.
- c) **Drucklohnrechnung einer Drucker** im Verhältnis zur Papierwarenhandlung (a. a. O. Seite 246, Abs. (2) Ziff. 5).
- d) **Rechnung des Vermahlers** von Rapstuchen zu Rapstuchmehl für den Futtermittelhändler (a. a. O. Seite 247, Abs. (2) Ziff. 7).

Die Praxis hat gezeigt, daß es nicht üblich und kaum durchführbar ist, bei Reparaturrechnungen den Rechnungsbetrag genau aufzuteilen nach dem Wert des zur Ausbesserung benötigten Materials einschl. Hilfsstoffe (z. B. Schrauben, Garn, Leim und Spiritus für den Leintopf) und dem Wert der Arbeitsleistung selber. Daß auch geringwertige Stoffe von der Eintragungspflicht erfasst werden, beweisen die zahlreichen anderen Musterbeispiele in verschiedenen anderen Abschnitten des genannten Erläuterungsbuches, z. B. für Chemikalien, Säuren, Laugen, Eis zur Kühlung, Kohle beim Baden, Tuben, Flaschen aller Art, Korfen, Etiketten u. a. m. (a. a. O. Seite 226 ff. Abschnitt 84). Insofern muß auch das noch aus der ersten Auflage (1935) des Erläuterungsbuches stammende Beispiel einer Füllfederhalterreparatur ohne Material als überholt und nicht mehr verwertbar behandelt werden, zumal da auch eine Füllfederhalterreparatur durch reine Arbeitsleistung kaum denkbar ist.

Ich habe deshalb auf eine Ende 1939 vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks an mich gerichtete Anfrage (zur Vorbereitung für dessen seit 1. Januar 1940 verbindlich für das gesamte Reichsgebiet eingeführte Wareneingangsbuch-Muster) mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen die Eintragungspflicht für Arbeitsrechnungen in dem heute erläuterten Sinne bejaht, d. h. sowohl Arbeitsleistung wie Lieferung.

Damit wird eine einheitliche buchmäßige Behandlung gewährleistet, ohne daß der Steuerpflichtige in solchen Fällen schwierige Berechnungen vornehmen oder deshalb irgendeine höhere Steuer zahlen muß.

Aktuelle Steuerfragen

Von Verwaltungsrechtsrat Dr. Troeger, Berlin NW 7

Dauerschulden bei der Gewerbesteuer

Ein Steuerpflichtiger hatte bei einer Bank einen Kredit in Höhe von 80 % des Wertes der lombardierten Waren aufgenommen und der Bank noch zusätzlich Dreimonatsakzente zum Zwecke der Refinanzierung gegeben. Der Bank wurden monatlich Aufstellungen über die verpfändeten Waren überandt, aus denen sich ergab, daß die Waren dauernd wechselten. Das Finanzamt hatte eine Dauerschuld angenommen. Der Reichsfinanzhof hat entschieden (Urteil vom 17. Mai 1939, Reichssteuerblatt 1939 S. 890), daß die gewöhnlichen Warenkredite zu den laufenden Schulden gehören, da sie sich im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach kurzer Zeit durch Erfüllung oder Zahlung erledigen. Der Kredit ist aufs engste mit den einzelnen Warenposten verknüpft und bedeutet daher keine Verstärkung des allgemeinen Betriebskapitals. Dementsprechend wird auch der Zollkredit im Sinne von § 129 der Reichsabgabenordnung als eine laufende Schuld angesehen.

Reichszuschüsse und Einheitswert

Eine Genossenschaft hatte vom Reich einen Baukostenzuschuß in Höhe von 110 000,— RM. erhalten unter der Bedingung, daß er für bestimmte Zwecke verwendet würde. Da der genannte Zweck noch nicht eingetreten war, wollte die Genossenschaft den Betrag als Schuld von ihrem Vermögen absetzen mit der Begründung, daß sie damit rechnen müsse, den Betrag an das Reich unter Umständen zurückzahlen. Der Reichsfinanzhof hat den Abzug des Betrages als Schuld nicht zugelassen, weil es sich um eine auflösende Bedingung handele, welche nach § 6 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes nicht zu berücksichtigen sei (Entscheidung vom 14. 6. 1939, Reichssteuerblatt 1939 S. 884).

Fortschreibung des Einheitswerts

Die Einführung der Reichsgrundsteuer hat vielen Steuerpflichtigen erst zum Bewußtsein gebracht, daß der Einheitswert

für ihre Grundstücke zu hoch festgestellt worden ist. Diese Steuerpflichtigen haben, auch wenn die Festsetzung des Einheitswerts rechtskräftig geworden ist, die Möglichkeit, durch die Beantragung einer Wertfortschreibung eine Herabsetzung des Einheitswerts herbeizuführen. Das hat der Reichsminister der Finanzen durch den Runderlaß vom 2. Juli 1938 (Reichssteuerblatt 1938 S. 229) ausdrücklich anerkannt.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

Essigkühne



Surol

Wein-Essig

Ceka-Essig

Komet-Essig

Essiggemüse

Gemüse-Salate

Kühne-Sentwürze

Das Gasthaus

Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Langermarkt 43, Fernruf 23417/23425.
(Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

Aus der Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Gaststättenkultur

Brief an eine Wirtin

Werte, liebe Gasthalterin,

da haben Sie freilich nur zu recht: Gerade im Bereich des Gaststättenwesens spielen die Imponderabilien eine große, und — leider — nicht selten entscheidende Rolle. Da verlangt jemand ein Schreibzeug, und es stellt sich heraus, daß die Tinte eingetrocknet ist. Oder die Feder ist nicht mehr benutzbar, weil sie wahrscheinlich zu Boden fiel und dabei die Spitze sich verbogen hat. Und nirgends will sich in der Eile eine brauchbare Feder finden lassen... Ah, ich kann mir sehr gut vorstellen, wie peinlich solche an sich ja höchst begreiflichen und keineswegs sehr wichtigen Regiemalheurs sind. Viele Gäste neigen bei derartigen Anlässen dazu, gleich in die unterste Schieblade ihres Wortschatzes kritischerer Ausdrücke zu greifen. Und justament, eben weil es sich um Dinge handelt, über die sich zu erregen wirklich nicht lohnt, versagen dann vielfach auch dem Betriebsleiter die Nerven: Er hat doch schon so oft gesagt und angeordnet, daß Schreibzeug, Feder und Unterlage immer in Ordnung sein müssen, aber immer ist es die gleiche... Staub wallt auf, als wäre ein ganz großes Unglück passiert!

Das ist nur eines von vielen Beispielen, die sich anführen ließen, will man daran erinnern, daß in einem Hotel und in einer Wirtschaft ganz geringfügige Ursachen gewaltige „Wirkungen“ nach sich ziehen. Daß dabei oft genug der unwillige Gast das Rind mit dem Bad ausleert und von „unerhörter Bummellei“ oder „von der immer gleichen Schlamperei“ spricht, das sei, liebe Frau Wirtin, nur erwähnt, damit Sie nicht auf den Gedanken kommen können, ich übersähe am Ende, wie oft der Gast um nächtiger Vorfälle wegen zu Überreibungen und ganz und gar ungerechtfertigten Verallgemeinerungen sich hinreißen läßt.

Nun, ein Rezept, die unheilumwitterten Unwägbarkeiten im Gaststättenwesen sozusagen automatisch zu bannen — ein solches Rezept gibt es nicht! Und wenn man etwa ein Register von Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Zwischenfällen, wie sie

aus kleinen Ursachen entstehen, aufstellen wollte, so würde daraus ein dicker Wälzer werden, und jeder Tag brächte die Notwendigkeit, neue „Zwirnsfäden“ und „Fallgruben“ einzutragen... Und doch, werte Frau Gasthalterin, eine gewisse Möglichkeit besteht, den Imponderabilien die schlimmsten ihrer Giftzähne auszubrechen. Ich sehe Ihre erstaunten Augen — ja, und ich gehe nur mit einem gewissen Zögern daran, meine Wissenschaft aus dem Sad zu lassen. Hören Sie immerhin, bitte.

Wer als Leiter eines Gaststättenbetriebes die Gewißheit haben möchte, daß die „kleinen Dinge“ klappen sollen, der wird diese Gewißheit nur haben können, wenn er Tag für Tag selbst kontrolliert, ob diese „Unwichtigkeiten“ sich in Ordnung befinden. Natürlich bin ich mir bewußt, daß da mancher Leiter und manche Leiterin eines Hotels und einer Wirtschaft einwenden werden, es sei ganz unmöglich, neben den vielen wichtigen Aufgaben der Leitung sich auch noch letztlich mehr unwesentlichen zu widmen. Und doch, Sie, werte, liebe Frau „Silberne Kugel-Wirtin“ wissen es, ein Haus ist eben doch nur dann eine Stätte fühlbarer Gastlichkeit, wenn es in ihm eigentlich gar keine Unterschiede zwischen wichtigen und unwichtigen Voraussetzungen der fluidalen Gastlichkeit gibt. Kurz, es ist eben doch an dem, daß die leitende Seele um alles im Betrieb sich kümmern muß, auch um Tintenzeug, Feder und Löschunterlage. Dabei habe ich deshalb das Beispiel des Schreibgeräts gewählt, weil heute die meisten Leute mit dem Füller schreiben, Tintenzeug und so weiter also nur selten einmal verlangt werden. Ich hätte auch vom Zeitungshalter sprechen können, in dem der Gast jeden Tag die neueste Ausgabe finden will...

Seien Sie für dieses Mal herzlich gegrüßt. Ich wäre froh, wenn bald wieder einmal die Gelegenheit winkte, unter dem Dach, das sich Ihrer Betreuung erfreut, Einkehr zu halten.

Heil Hitler!

Ihr Gast aus innerer Neigung.

Bekanntmachungen : Verordnungen

Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von Schalenwild im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714) ordne ich folgendes an:

1. Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen wird mit Wirkung vom 25. August 1941 ab die öffentliche Bewirtschaftung von Schalenwild eingeführt. Von diesem Zeitpunkt ab gelten auch in diesen Gebieten die §§ 164 bis 168 der Anordnung Nr. 1 der Hauptvereinigung der deutschen Biehwirtschaft vom 20. Dezember 1940 (RNWbl. S. 715).

2. Als Schalenwild im Sinne dieser Anordnung gilt: Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz-, Elch-, Renntier-, Muffel-, Gems- und Sikawild.

3. Jeder Jagd ausübungs berechtigter hat den Abschluß von Schalenwild binnen 3 Tagen nach dem Abschluß dem Ernährungsamt — Abteilung B — zu melden, in dessen Bezirk das Wild erlegt worden ist. Für diese Meldung ist ein vom Ernährungsamt anzufordernder Vordruck zu verwenden.

4. Wird Schalenwild ganz oder teilweise in den Bezirk eines anderen Ernährungsamtes abgegeben, so ist das ebenfalls dem nach Ziffer 3 zuständigen Ernährungsamt mitzuteilen.

5. Wildragout (Kopf, Hals, Brust und genussfähige Abfälle) ist kartenfrei, wird also auf die Fleischkarte nicht angerechnet.

6. In der nach Ziffer 3 dem Ernährungsamt — Abteilung B — einzureichenden Abschlußmeldung ist auch anzugeben, ob das Wild ganz oder teilweise zur Selbstversorgung des Jagdausübungsberechtigten verwendet wird. Verwendet der Jagdausübungsberechtigte Schalenwild ganz oder teilweise zu seiner Selbstversorgung, so sind auf die Fleischkarten anzurechnen:

- a) bei ganzen Stücken: 15 v. H. des Gesamtgewichts (in aufgebroschenem Zustand),
- b) bei Teilstücken: 30 v. H. des Gewichts der Teilstücke.

Das Ernährungsamt hat die Einziehung der entsprechenden Abschnitte der Fleischkarten zu veranlassen. Reichen die Abschnitte der für die laufende Zuteilungsperiode geltenden Fleischkarten nicht aus, so kann auch die Berechnung in der oder den darauf folgenden Zuteilungsperioden vorgenommen werden.

Besitzt der Jagdausübungsberechtigte keine Fleischkarte, weil er sich aus Hauschlachtungen (von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen) selbst versorgt, so ist der Selbstverbrauch an Schalenwild zu den für Selbstversorger mit Fleisch und Schlachtfetten geltenden Rationsfähigkeiten anzurechnen. Ist eine Schlachtkarte bereits angelegt, so ist die anzurechnende Menge auf die Schlachtkarte zu übertragen. Bei Teilselbstversorgern (Selbstversorger der Gruppe B) ist der Selbstversorgungszeitraum neu zu berechnen.

7. Gibt der Jagdausübungsberechtigte Schalenwild an Selbstversorger ab, so muß er dem zuständigen Ernährungsamt die anrechnungspflichtigen Mengen angeben. Die in Ziffer 6 a und 6 b aufgeführten Anrechnungssätze gelten entsprechend.

8. Unmittelbar an Verbraucher, die nicht Selbstversorger sind, darf der Jagdausübungsberechtigte Schalenwild ganz oder teilweise nur dann abgeben, wenn er für

15 v. H.

des Gewichtes ganzer Stücke in aufgebroschenem Zustande oder für

30 v. H.

des Gewichtes von Teilstücken Abschnitte der Fleischkarten, Reise- und Gaststättenmarken für Fleisch usw. einsteht. Hierbei gelten die Abschnitte der Fleischkarten für die Laufzeit des Stammabschnitts ohne Rücksicht auf die auf den einzelnen Abschnitten aufgedruckte Geltungsdauer. Die erhaltenen Bedarfsnachweise hat der Jagdausübungsberechtigte innerhalb einer Woche nach Abgabe des Schalenwild an das für seinen Wohnort zuständige Ernährungsamt abzugeben.

9. Gewerbliche Betriebe (Wildbrethändler, Gaststätten usw.), die Schalenwild zerwirken, haben mindestens 60 v. H. des Gesamtgewichtes (in aufgebroschenem Zustande) gegen Bedarfsnachweise (Abschnitte der Fleischkarten, Reise- und Gaststättenmarken, Bezugs- oder Berechtigungscheine usw.) abzugeben. Die Abgabe hat in zweifacher Menge der gültigen Bedarfsnachweise zu erfolgen.

Wildragout ist auch von gewerblichen Betrieben kartenfrei abzugeben.

10. Gewerbliche Betriebe, die Wildbret von Schalenwild an Verbraucher abgeben, haben zum 5. eines jeden Monats ihrem zuständigen Ernährungsamt — Abteilung B — eine Monatsmeldung nach dem vom Ernährungsamt zur Verfügung gestellten Bordruch einzureichen. Die erhaltenen Bedarfsnachweise sind dieser Monatsmeldung beizufügen.

11. Die gewerbliche Herstellung von Konserven und von Würst aus Wildbret (Schalenwild, Hasen, Wildkaninchen und Fasanen) zum Verkauf ist verboten.

12. Für Hasen, Wildkaninchen und Fasanen dürfen Abschnitte der Fleischkarten weder gefordert noch abgenommen werden.

13. Weitere Einzelheiten regeln die Ernährungsämter — Abteilung B —.

14. Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610) findet Anwendung.

Danzig, den 13. August 1941.

Der Reichsstatthalter
in Danzig - Westpreußen
— Landesernährungsamt —
In Vertretung:
Rethel

Wildbewirtschaftung in den Gaststätten

Die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe weist bei dieser Gelegenheit erneut auf die Bestimmungen des § 165 der Anordnung Nr. 1/41 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft betr. Schlachttiermarktförderung für das Jahr 1941 vom 20. 12. 1940 hin. Danach haben gewerbliche Betriebe (Gaststätten, Händler usw.), die Schalenwild zerwirken, die nach der Zerwirkung tatsächlich verbleibende Menge, mindestens jedoch 60 v. H. des Gesamtgewichts auf Abschnitte der Reichsfleischkarte oder auf Reise- und Gaststättenmarken abzugeben. Ab 1. August 1941 ist das Belieferungsverhältnis geändert, und zwar erfolgt die Abgabe von Wildfleisch von diesem Zeitpunkt ab in zweifacher Menge auf die für die einzelnen Abschnitte festgesetzten Gewichtsmengen. Wildragout muß auch weiterhin ohne Fleischmarken abgegeben werden.

Ausgabe von Reise- und Gaststättenmarken

Es wird immer wieder, insbesondere von Kur- und Badeorten, darüber geklagt, daß Kur- und Erholungsreisende die Lebensmittelkarten ihres Wohnorts mitbringen in der Meinung, der Umtausch in Reise- und Gaststättenmarken könne am Orte des Erholungsaufenthaltes vorgenommen werden. Für die Kartenstellen der Kur- und Badeorte, die als Reiseorte ohnehin eine erhebliche Mehrarbeit haben, bedeutet das eine untragbare Erschwerung ihrer Tätigkeit. Im Erlaß des Herrn Reichsernährungsministers vom 24. Mai 1940 (II C 1—1 770) ist die Ausgabe der Lebensmittelkarten und der Reise- und Gaststättenmarken sowie der Umtausch der Lebensmittelkarten in Reise- und Gaststättenmarken klargestellt. Danach muß vor Antritt der Reise der Umtausch durch dasjenige Ernährungsamt (Kartenstelle) erfolgen, in dessen Bezirk der Versorgungsberechtigte seinen ständigen Aufenthaltsort hat.

Ausstellung von Reiseabmeldebefestigungen

In diesem Zusammenhang weist der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft darauf hin, daß die Ausstellung von Reiseabmeldebefestigungen für eine bestimmte Dauer oder für unbestimmte Zeit, d. h. außerhalb des Beginns und des Endes einer Zuteilungsperiode, nur in den durch die Erlasse vom 29. 6. 1940 (NSB-Kinder-Transporte), vom 5. 10. 1940 (Kinderlandverschickung) und vom 25. 2. 41 (Aufnahme in Heilanstalten usw.) ausdrücklich geregelten Fällen zulässig ist. In allen anderen Fällen gelten nach wie vor die Bestimmungen des Erlasses vom 24. 5. 1940, wonach die Reiseabmeldebefestigung für eine oder mehrere volle Zuteilungsperioden auszustellen ist und jedes Ernährungsamt bei Vorlage der Bescheinigung Lebensmittelpflichtnachweise für die volle Zuteilungsperiode auszuhandigen hat. Diese Bestimmungen werden durch den Erlaß vom 25. 2. 1941 (II C 1—828), wonach bei Reisen von unbekannter Dauer die Ausstellung von Reiseabmeldebefestigungen für unbestimmte Zeit zugelassen wird, nicht geändert. Auch in diesem Falle muß das Anfangsdatum der Reiseabmeldebefestigung mit dem Beginn einer Zuteilungsperiode zusammenfallen.

Keine Kopplungsgeschäfte in Gaststätten

Das Polizeipräsidium Danzig macht aus Anlaß eines Vorkommnisses darauf aufmerksam, daß Kopplungsgeschäfte auch in Gaststätten verboten sind. So müssen z. B. auch Speisen und Kuchen ohne Getränke abgegeben werden.

Heute werben heißt an die Zukunft denken!

GÖTZEN
Danziger Goldwasser
Kurfürstl. Magen

Danziger Likör
Julius von Götzen
DANZIG

JULIUS VON GÖTZEN • Fabrik Original Danziger Liköre • DANZIG

Sammelt Altmaterial!

Abgabe von geschälter Hirse und Hirseerzeugnissen

Nach der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1941/42 vom 1. Juli 1941 dürfen geschälte Hirse in- und ausländischer Erzeugung und Erzeugnisse daraus, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, vom Verbraucher wahlweise nur gegen die Abschnitte der Nährmittelliste bezogen werden, die zur Abgabe von Nährmitteln auf Getreidegrundlage bestimmt sind.

Zuteilung von Ölen und Fetten an Fischbratfischen und Fischbäckstuben

Den der WGB angehörenden Fischgaststätten wird mitgeteilt, daß an Stelle der bisher vorgeschriebenen Bearbeitungs-genehmigungen für Öle und Fette vom 30. Juni 1941 ab jeweils für 3 Versorgungsabschnitte Bezugsscheine ausgegeben werden, die zum Bezuge von Speisefisch für die Verwendung zu Bad- und Bratzwecken durch Fischgaststätten berechtigen. Die Anträge auf Ausstellung dieser Bezugsscheine sind von den Fischgaststätten an die WGB zu richten. Eine Ausstellung von Bezugsscheinen dieser Art durch die Ernährungsämter kommt nicht in Betracht. Vielmehr werden die Bezugsscheine von der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft über diejenigen Mengen ausgestellt, welche die WGB im Rahmen des ihr erteilten Bearbeitungsauftrages zuteilt.

Sperreverordnung für den Kleinhandel mit Branntwein

Im Runderlaß zur Preußischen Sperreverordnung wurde den Oberpräsidenten die Möglichkeit eines Errichtungsverbots für Kleinhandlungen mit Branntwein gegeben. Von dieser Ermächtigung hat nun auch der Oberpräsident von Westfalen durch Erlass einer Sperreverordnung für Branntwein Gebrauch gemacht. Danach dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe zum Kleinhandel mit Branntwein in fest verschlossenen, mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind nur in bestimmten, im § 3 der Verordnung aufgezählten Fällen zulässig.

Da die Sperreverordnung am 1. 8. 1941 abgelaufen war, ist ihre Gültigkeit vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen bis zum 1. 8. 1943 verlängert worden. — Auch in unserem Gau wird zur Vermeidung des Alkoholmißbrauches ein strenger Maßstab anzulegen sein, bei der Erteilung dieser sogenannten Kapselkonzessionen.

Erhebung des Bedienungsgeldzuschlages von 15 % bei längerem Aufenthalt der Gäste

Der Reichskommissar für die Preisbildung hatte durch Runderlaß Nr. 41/41 die Bestimmungen über den Preisausgang im Beherbergungsgewerbe neu zusammengefaßt. In dem Runderlaß war u. a. angeordnet, daß der allgemeine Bedienungsgeldzuschlag auf 10 % festgesetzt wird. Ein Zuschlag von 15 % auf Zimmer und Frühstück durfte nur erhoben werden, wenn ein solcher Zuschlag bereits bei Inkrafttreten der Preistopverordnung zur Erhebung kam. Seine Erhebung war ferner nur zulässig bei Gästen, die nicht länger als 3 Tage blieben.

Nunmehr hat der Reichskommissar für die Preisbildung eine Ausnahmegenehmigung zur Erhebung des 15 % igen Bedienungsgeldzuschlages für die Betriebe gegeben, die einen 15 % igen Zuschlag bisher ohne zeitliche Beschränkung erhoben haben. Der Text der Genehmigung lautet:

„Ich habe daher nichts dagegen einzuwenden, wenn diejenigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die 15 % Zuschlag auch bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen zulässigerweise schon bisher erhoben und auf polizeilich abgetempelten Preisausgangsverzeichnissen ordnungsmäßig bekenntgegeben haben, 15 % Zuschlag vorläufig weiter erheben“.

Unzulässigkeit des einseitigen Rücktritts vom Gastaufnahmevertrag

Wenn zwischen dem Gast und dem Gastwirt ausdrücklich oder stillschweigend ein Gastaufnahmevertrag abgeschlossen worden ist, dann sind grundsätzlich beide Teile an diesen Vertrag gebunden, es sei denn, daß in gegenseitigem Einvernehmen der Vertrag wieder aufgelöst wird.

Ist der Vertrag zustande gekommen, so hat der Gast die Verpflichtung übernommen, den vereinbarten Preis für die Miete oder Pension einschließlich des üblichen Bedienungsgeldes zu zahlen, während der Gastwirt dem Gast die gemieteten Räume bereitzustellen sowie die bestellten Speisen und Getränke zu liefern hat.

Es kommt nun nicht selten vor, daß der Gast zur vereinbarten Zeit das Zimmer nicht übernimmt oder es abbestellt mit der Begründung, z. B. er oder seine Angehörigen seien plötzlich erkrankt, er habe eine unerwartete Dienstreise auszuführen, in seiner Familie sei ein Todesfall eingetreten, und er sei deshalb nicht in der Lage, von dem Zimmer Gebrauch zu machen. Eine solche Entschuldigung entbindet ihn jedoch keinesfalls von der übernommenen Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Preises für Zimmer oder Pension.

Demgegenüber obliegt dem Gastwirt die Pflicht, den vom Gast zu leistenden Ersatz nach Möglichkeit zu verringern, indem er sich um die anderweitige Vermietung der Räume bemüht oder einen etwa vom Gast namhaft gemachten Ersatzgast, soweit gegen diesen keine Bedenken bestehen, in seinen Betrieb aufnimmt. Ferner muß der Gastwirt die durch Ersatzvermietung erzielten Beträge auf seine Ansprüche gegen den Gast verrechnen und insbesondere ersparte Aufwendungen, wie Reinigung der Bettwäsche, Gestehungskosten der Mahlzeiten u. a. m. in angemessenem Umfang gegen sich gelten lassen.

Auf der anderen Seite ist auch der Gastwirt verpflichtet, sich an den Gastaufnahmevertrag zu halten. Er kann nun nicht einfach die angenommene Zimmerbestellung widerrufen, weil er andere Gäste bevorzugen oder gegenüber einem vor längerer Zeit vereinbarten Preis durch anderweitige Vermietung einen höheren Preis erzielen will. Handelt er in dieser Weise vertragswidrig, so setzt er sich Schadensersatzansprüchen des Gastes aus, der z. B. die Kosten der Unterbringung in einem gleichrangigen oder sogar teurerem Zimmer eines anderen Wirtes geltend machen könnte.

Ein einseitiger Rücktritt vom Gastaufnahmevertrag ist also unzulässig und führt gegebenenfalls zu Ansprüchen auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Schätzung trotz Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Vor schwierigen Aufgaben stehen die Finanzbehörden dann, wenn eine Buchführung formell ordnungsmäßig ist, aber inhaltlich Mängel (z. B. Unvollständigkeit) aufweist. Wollte man den Finanzbehörden hier die Aufgabe stellen, die Mängel der inhaltlichen Ordnungsmäßigkeit nachzuweisen, so würden die Finanzämter vor unlöslichen Aufgaben stehen, wenn ein Steuerpflichtiger in der Verfürgung der Einnahmen und Ausgaben besonders geschickt vorgeht. Infolgedessen ist ein unbedingt zwingender Nachweis seitens der Finanzämter für die Unmöglichkeit eines Buchergebnisses nicht erforderlich. Auch dann, wenn die Buchführung formell ordnungsmäßig ist, genügt für die Verwerfung der Buchführung die auf Grund besonderer Ermittlungen vorgenommene Feststellung des Finanzamtes, daß schwerwiegende Gesichtspunkte gegen die sachliche Richtigkeit der Buchführung sprechen (Urteil des RfS. vom 9. März 1938; VI 675/37; RStB. 1938 S. 595). Allerdings sind den Finanzbehörden in den Fällen, in denen sie das Ergebnis einer formell ordnungsmäßigen Buchführung verwerfen wollen, bestimmte Grenzen gezogen. So ist z. B. die Verwerfung der Buchführung und die hieraus folgende Bornahme von Schätzungen ohne nähere Prüfung nur dann zulässig, wenn das Ergebnis (etwa unter Vergleich mit dem Privatverbrauch) ganz offensichtlich unmöglich ist oder wenn das Ergebnis in sich widerspruchsvoll ist, z. B. weil die erzielten Einnahmen nicht den gezahlten Löhnen entsprechen (Urteil des RfS. vom 6. Juni 1928; VI A 544/27; StuW. 1928 Nr. 482). Die Verwerfung einer



**Dr. Stargarder
Weinbrennerei**
STAMMHAUS WINKELHAUSEN
PREUSS - STARGARD

vorhandenen formell ordnungsmäßigen Buchführung ist nach der Rechtsprechung des RFS. nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Buchführung von denen gleichartiger Betriebe, bzw. von den Erfahrungssätzen wesentlich abweichen, ohne daß der Steuerpflichtige für die Abweichung eine ausreichende Erklärung zu geben vermag. Praktisch wichtig ist die Frage, wann diese Abweichung als wesentlich anzusprechen ist. In dem Urteil des RFS. vom 30. September 1936 (VI A 765/36; RStBl. 1936 S. 996) wurde bei einem Umsatz von über 100 000,— RM eine Abweichung des gebuchten Umsatzes von dem geschätzten Umsatz von weniger als 10 v. H. des Gesamtumsatzes nicht als wesentliche Abweichung bezeichnet, so daß insoweit die Voraussetzungen für eine Schätzung nicht vorliegen. Diese Auffassung kann jedoch nicht ohne weiteres auf alle Fälle übertragen werden. Wenn sich nämlich infolge der Abweichung beim Umsatz von weniger als 10 v. H. eine prozentual höhere Abweichung bei anderen Ergebnissen der Buchführung (z. B. beim Rohgewinn) ergibt, so kann dies zur Verwerfung der Buchführung und zur Schätzung führen, auch wenn die Abweichung beim Umsatz weniger als 10 v. H. betrug (Urteil des RFS. vom 13. Januar 1937; VI A 418/36; StUB. 1937 Nr. 123).

Erlaß des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer

Für Steuerpflichtige, die nicht zum Wehrdienst eingezogen sind, wird der Erlaß von Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in der Regel nicht in Betracht kommen. Bei Steuerpflichtigen, die der Wehrmacht angehören, kann einem Antrag auf Erlaß von Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nur dann ganz oder teilweise entsprochen werden, wenn sich das Einkommen des Steuerpflichtigen infolge seiner Einberufung zum Wehrdienst oder infolge einer im gegenwärtigen Kriege erhaltenen Verwundung fühlbar vermindert hat. Die Gewährung von Erlaß des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer ist ferner dann geboten, wenn die Ehefrau oder ein unterstühtes Kind eines Kriegsgefangenen, eines Internierten oder eines im gegenwärtigen Kriege Gefallenen einen Antrag auf Erlaß des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer stellt; dies gilt auch dann, wenn sich das Einkommen nicht fühlbar vermindert hat. Wenn die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, so kann der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer auch Lohn- oder

Gehaltsempfängern ganz oder teilweise erlassen werden; in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann er auf Antrag auch erstattet werden, wenn die Erstattung geboten erscheint, um eine unbillige Härte zu beseitigen.

An alle Hersteller von Maschinen, Geräten, Apparaten usw. für Gaststättenbetriebe!

Innerhalb der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr in Frankfurt/M. ist eine technische Abteilung errichtet worden. Sie hat sich die exakte Forschung aller technischen Probleme im Gaststättenbetrieb zur Aufgabe gesetzt, um die Rationalisierung und technische Vollkommenheit unserer Betriebe weiter zu fördern. Voraussetzung dieser Arbeit ist eine vollständige und umfassende Kenntnis aller Apparate, Geräte, Maschinen und sonstiger technischer Einrichtungen, die für Gaststättenbetriebe aller Art und Größe hergestellt werden.

Es ergeht daher an alle Firmen, die derartige Geräte herstellen, die Bitte, der genannten Forschungsstelle alle ihre Prospekte, Kataloge, Werbefchriften, Zeichnungen usw. zu übersenden, und zwar wenn möglich in doppelter Ausfertigung.

Die gleiche Bitte wird auch an Hersteller von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für Hotel- und Gaststättenbetriebe, an Geschirrs- und Besteckfabrikanten, an Wäschefirmen, Teppich- und Gardinenfirmen, Lampenfabriken usw. gerichtet.

Wir hoffen, daß die Aufforderung dem Forschungsinstitut reiches Material bringen wird.

Die Zusendungen bitten wir an die Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr, Frankfurt/Main, Forsthausstraße 115/117, zu richten.

Personalien

Aus dem Kreise unserer Berufskameraden starben am 16. August 1941 unser Kollege Johann Buch, Bromberg, unser Berufskamerad Pg. Albalbert Engler, Bromberg-Mühlthal, und am 18. August 1941 unser Berufskamerad Ernst Schamp, Bromberg.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

Postverkehr

Neuausgabe des Reichskursbuchs

Zum 5. Oktober 1941 erscheint die Winterausgabe des Reichskursbuchs (Kleine Ausgabe). Es gibt Auskunft über alle Reisemöglichkeiten in Deutschland und über die wichtigsten Verbindungen mit dem neutralen Ausland. Über den Bezug geben die Postämter und die Bahnhöfe Auskunft.

Umfang des Postspardienstes im Juli 1941

Die Zahl der Postspardkonten ist im Juli 1941 um 14476 Konten auf 1 418 194 gestiegen. Auf diesen Konten wurden bei 88,8 Millionen Buchungen 29,4 Milliarden RM umgesetzt. Davon sind 25,6 Milliarden RM oder 86,9 v. H. unbar beglichen worden. Das Guthaben auf den Postspardkonten betrug Ende Juli 2051 Millionen RM, im Monatsdurchschnitt 1946 Millionen Reichsmark.

Eine Milliarde RM Guthaben bei der Postsparkasse

Anfang August hat der Gesamteinlagenbestand der Postsparkasse eine Milliarde RM überschritten. Dieses sparspottisch bemerkenswerte Ergebnis ist ein beachtlicher Erfolg der Postsparkasse, um so mehr, als der Postsparkassendienst in Großdeutschland erst am 2. Januar 1939 eingeführt worden ist und das von der alten österreichischen Postsparkasse übernommene Guthaben noch nicht 100 Millionen RM betrug.

Der von der Postsparkasse in nur wenig mehr als 2½ Jahren erzielte Einlagenbestand von einer Milliarde RM ist ein überzeugender Beweis für die Notwendigkeit, darüber hinaus aber auch für die Volkstümlichkeit und Anziehungskraft der postspartischen Sparorganisation. Das beweist auch die große Zahl der Postsparter, die am 30. Juni 1941, also nach 2½ jährigem Bestehen der Postsparkasse, bereits auf rund 4,3 Millionen angestiegen war. Im ersten Halbjahr 1941 betragen die Einlagen rund 629 Millionen RM, im Monatsdurchschnitt rund 104,8 Millionen RM. Den Einlagen standen in der gleichen Zeit Rückzahlungen in Höhe von rund 278 Millionen RM, im monatlichen Durchschnitt von rund 46,3 Millionen RM gegenüber. Die ersten sechs Monate des Jahres 1941 haben somit einen reinen Einzahlungsüberschuß von rund 351 Millionen RM, im Monatsdurchschnitt von rund 58,5 Millionen RM ergeben,

während der Einzahlungsüberschuß im Monatsdurchschnitt des Jahres 1940 26,1 Millionen RM betrug. Der stetige Einlagenzuwachs hat sich in einer zunehmenden Erhöhung des Durchschnittsguthabens ausgewirkt, das seit Beginn des Jahres 1940 bis zum 30. Juni 1941 von 122 RM auf 209 RM angestiegen ist.

Keine „Postaufträge zur Annahmeeeinholung“ mehr

Seit 1876 besteht die Einrichtung der Deutschen Reichspost, daß die Post beauftragt werden kann, im Wege der Postaufträge zur Annahmeeeinholung Wechsel den Bezogenen zur Abgabe der Annahmeerklärung vorzuzeigen. Die Inanspruchnahme dieser Einrichtung, die in den früheren Jahrzehnten beachtlich war, ist in den letzten 30 Jahren außerordentlich zurückgegangen. Während im Jahre 1913 noch 47 950 Postaufträge dieser Art eingeliefert wurden, sank die Zahl bis zum Jahre 1931 auf 631 Stück herab und verringerte sich von Jahr zu Jahr bis auf 73 Postaufträge zur Annahmeeeinholung, die im Jahre 1940 für das gesamte Reichspostgebiet vorlagen.

Die Aufwendungen der Deutschen Reichspost für diesen Dienstzweig, die sich in der Vorratshaltung von Formblättern für diese Postaufträge bei rund 55 000 Ämtern und Amtsstellen der Deutschen Reichspost und in der Unterrichtung des Personals über die entsprechenden Vorschriften des Wechselrechts und über die Durchführungsbestimmungen der Deutschen Reichspost auswirken, stehen in keinem Verhältnis zu der geringen Benutzung der Einrichtung und zu dem kaum nennenswerten Gebühreneingang aus diesem Dienstzweig. Da nach dieser Entwicklung ein allgemeines Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der Einrichtung nicht mehr besteht, hat sich die Deutsche Reichspost entschlossen, den Dienstzweig „Postaufträge zur Annahmeeeinholung“ mit Ablauf des Monats Juli 1941 aufzuheben.

Postsendungen für Serbien

Zwischen Deutschland und ganz Serbien sind gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten zu den Gebührensätzen und Versendungsbedingungen des Weltpostvereinsverkehrs in beiden Richtungen zugelassen worden.

Die echten *Danziger Lachs Liköre*

seit anno 1598 unerreicht



Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41/43



Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER
Danzig-Neufahrwasser

Echt Tiegenhöfer

Stobbe-Bräu



Für Danzig durch:

fa. F. Staberow
Poggenpühl 75 Tel. 283 39

Für Dirschau durch:

H. Maschke
Dirschau, Wilhelmstraße

„Engel“
Qualitäts-Liköre überall!

Kenner trinken nur
Süssmost

mit dieser Weltmarke aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«
Grabengasse 6 Tel. 261 72
Zur Zeit nur beschränkt lieferbar



Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

von

J. S. Keiler & Söhne

Reitbahn 21

DANZIG

Ruf: 22191



Pretzell's

Spezialitäten

Danziger Pomuchel
Helgoländer ff. Tafel-Aquavit
„Gib Ihm“
Pretzell's bittere Tropfen
„Alter Herr“
ff. Weinbrand - Verschnitt

HEILIGE-GEISTGASSE 110
FERNSPRECHER 241 34

Import von Arrak, Cognac
Jamaica-Rum und Weinen